

II-2345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 11551J**

**1985-02-21**

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der  
Überstellung des ehemaligen SS-Sturmbannführers Walter  
Reder nach Österreich

Im Zusammenhang mit dem für den Bundesminister für Landesverteidigung, Dr. Friedhelm Frischenschlager, unrühmlichen, der internationalen Reputation Österreichs schädlichen und dem Ansehen des Österreichischen Bundesheeres abträglichen Empfang für den ehemaligen SS-Sturmbannführer Walter Reder am 24.1.1985 ergeben sich auch einige grundsätzliche, in den Verantwortungsbereich des Bundesministers für Justiz fallende Rechtsfragen, hinsichtlich deren keine ausreichende Klarheit besteht.

In den Medien war wiederholt davon die Rede, daß Walter Reder in Österreich ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werde bzw. - nach anderer Version - aufgrund einer diesbezüglichen, von Österreich akzeptierten Forderung der italienischen Regierung beigegeben werden müsse.

Ferner ist in einer Geheimdepesche der österreichischen Botschaft in Rom vom 22.1.1985 davon die Rede, daß die Freilassung Walter Reders in Anwendung einerseits der Internationalen (dritten) Genfer-Konvention vom 12.8.1949, andererseits des Europäischen Übereinkommens vom 30.11.1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (Straßburger Übereinkommen; in Österreich seit 1.7.1980 in Kraft) vorgenommen und die österreichischen Behörden aufgrund eines mit der italienischen Regierung bilateral getroffenen Einverständnisses gegenüber Walter Reder für die Einhaltung der aus den Bestimmungen über die

- 2 -

Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt freigelassener Personen sich ergebenden Verpflichtung Sorge tragen werden.

Weiters heißt es in dieser Geheimdepesche, daß die Verpflichtung der österreichischen Regierung in der "Sicherstellung der im Sinne des Urteils des Militägerichtshofes von Bari am 14.7.1980 verfügten Behandlung eines in die bedingte Entlassung überstellten Verurteilten" bestehe. Auf dieses Urteil nahm auch der Bundeskanzler in seiner vor dem Nationalrat am 1.2.1985 abgegebenen Erklärung Bezug, indem er ausführte, daß damit entschieden worden sei, Walter Reder zwar nach 30-jähriger Haft bedingt zu entlassen, ihn jedoch in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener für fünf weitere Jahre anzuhalten, wobei erst nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist die über ihn verhängte Strafe als getilgt gelte.

Da die Bundesregierung es bislang unterlassen hat, den rechtlichen Status Walter Reders klarzustellen und die Rechtsgrundlagen seiner Überstellung nach Österreich bekanntzugeben, entzieht sich daher die in Aussicht genommene Behandlung Walter Reders einer eindeutigen juristischen Beurteilung. Um eine diesbezügliche Klarstellung zu erreichen, richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Welches bilaterale, in der Geheimdepesche der österreichischen Botschaft vom 22.1.1985 genannte Einverständnis Österreichs mit der italienischen Regierung gab es in Ansehung der am 24.1.1985 vorgenommenen Überstellung Walter Reders von Italien nach Österreich ?

- 3 -

- 2) Von wann stammt dieses bilaterale Einverständnis ?
- 3) Von wem wurde es seitens der italienischen Regierung bzw. von Seiten der österreichischen Bundesregierung abgeschlossen ?
- 4) War das Justizressort beim Zustandekommen dieses Einverständnisses involviert ?
- 5) Wenn ja: in welcher Weise ?
- 6) Welche Verpflichtung ging Österreich mit diesem bilateralen Einverständnis in Ansehung der weiteren Behandlung Walter Reders in Österreich ein ?
- 7) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Überstellung Walter Reders nach Österreich
  - a) Aufgrund der Genfer Konvention vom 12.8.1949 ?
  - b) Aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 30.11.1964 ?
- 8) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 7 b):
  - a) Wann wurde gemäß den Artikeln 26 und 27 des Europäischen Übereinkommens vom 30.11.1964 ein schriftliches Ersuchen des italienischen Justizministeriums an das Bundesministerium für Justiz gerichtet ?
  - b) Wann langte dieses Ersuchen beim Bundesministerium für Justiz ein ?
  - c) Welchen Inhalt hatte dieses Ersuchen ?
  - d) Wurde diesem Ersuchen von Seiten Österreichs entsprochen ?

- 4 -

- 9) Welchen rechtlichen Status besitzt Walter Reder, den
- eines freigelassenen Kriegsgefangenen ?
  - eines bedingt aus der Haft entlassenen Verurteilten ?
  - eines unbedingt aus der Haft entlassenen Verurteilten ?
- 10) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 9 b):
- Unter welchen Bedingungen erfolgte die Freilassung Walter Reders nach italienischem Recht ?
  - Welche Parallelbestimmungen gibt es dazu nach österreichischem Recht ?
- 11) Hat sich Österreich verpflichtet, für die "Sicherstellung der im Sinne des Urteils des Militärgerichtshofes von Bari am 14.7.1980 verfügten Behandlung eines in die bedingte Entlassung überstellten Verurteilten "Sorge zu tragen ?
- 12) Wenn ja:
- durch wen ?
  - wann ?
  - wie wird dieser Verpflichtung in Österreich nachgekommen werden ?
- 13) Wurde von Italien die Beigabeung eines Bewährungshelfers für Walter Reder zur Bedingung gemacht ?
- 14) Wenn ja: wurde dieses Verlangen von österreichischer Seite (wenn ja: wann und von wem ?) akzeptiert ?
- 15) Auf welche Rechtsgrundlage kann sich die Beigabeung eines Bewährungshelfers für Walter Reder stützen ?

- 5 -

- 16) Handelt es sich bei diesem Bewährungshelfer um einen "freiwilligen" gemäß Artikel II Abs. 1 lit.c der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578/1980 ?
- 17) Wenn ja: wie läßt sich diese Beigebung damit vereinbaren, daß sich Artikel II Abs. 1 lit.c der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 auf Personen bezieht, die unbedingt entlassen wurden ?
- 18) Wann wurden Sie erstmals über die Überstellung Walter Reders nach Österreich informiert ?
- 19) Von wem wurden Sie informiert ?
- 20) Wurden Sie von einem anderen Regierungsmitglied in Ansehung der mit der Überstellung Walter Reders zusammenhängenden Rechtsfragen konsultiert ?
- 21) Wenn ja:
  - a) von welchem anderen Regierungsmitglied ?
  - b) wann ?
  - c) mit welchem Ergebnis ?

Im Hinblick auf die besondere Aktualität, das Aufsehen in der internationalen Öffentlichkeit und die deshalb gebotene Dringlichkeit, ohne jeden Aufschub für eine Klärung der in dieser Angelegenheit offenen Fragen Sorge zu tragen, möge die Anfrage ehestbald und ohne Ausschöpfung der im § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nationalrates eingeräumten zweimonatigen Frist beantwortet werden.